



Ref.: 2018-08-D-9-de-3

Orig.: EN



Durchführungsbestimmungen zur Festlegung der Rechte und Verfahren der Vertretung des Lehrpersonals der Europäischen Schulen

Beschlossen durch den Obersten Rat in der Sitzung am 17., 18. und 19. April 2018

Beschlossen durch den Obersten Rat in der Sitzung 9., 10 und 11 Dezember 2025 – Brüssel (Hybrid)

Kapitel 1

Lehrpersonalausschüsse an den Schulen

Artikel 1

Einrichtung eines Lehrpersonalausschusses

An jeder Europäischen Schule wird ein Lehrpersonalausschuss eingerichtet, der sich aus gewählten Vertretern des abgeordneten Personals gemäß Definition in Artikel 6 (a) und (b) des Statuts des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen und der Ortslehrkräfte gemäß Definition in Artikel 4.3 der Dienstvorschriften der Ortslehrkräfte an den Europäischen Schulen zusammensetzt.

Artikel 2

Grundsätze der Zusammenarbeit

1. Für den Lehrpersonalausschuss gilt Folgendes:
 - Er vertritt die Interessen der abgeordneten und Ortslehrkräfte gegenüber der Schule.
 - Er trägt zum reibungslosen Betrieb der Schule und ihrer Bildungsqualität bei.
 - Er unterstützt Einzelne Personalmitglieder in individuellen Fällen in ihren Angelegenheiten im Dialog mit der Schulleitung
 - Er nimmt an dem in Kapitel 3 beschriebenen sozialen Dialog teil.
2. Der Lehrpersonalausschuss ist durch ein Mitglied des abgeordneten Personals und ein Mitglied der Ortslehrkräfte im Verwaltungsrat der Schule vertreten. Es wird gewährleistet, dass jede Unterrichtsstufe der Schule vertreten ist.
3. Der Direktor informiert und konsultiert den Lehrpersonalausschuss über alle einschlägigen Aspekte im Zusammenhang mit dem materiellen und moralischen Wohlbefinden des Lehrpersonals. Es finden regelmäßige Besprechungen zwischen dem Direktor und dem Lehrpersonalausschuss statt, in denen sich ernsthaft um eine Einigung in alle strittigen Angelegenheiten bemüht wird. Die Kooperation zwischen dem Direktor und der Lehrpersonalvertretung geschieht in gegenseitigem Respekt und Vertrauen.

Artikel 3

Stimmrechte

Alle Mitglieder des abgeordneten Personals und „Lehrkräfte für das/die Schuljahr/e“ gemäß Definition in Artikel 6 a) der Dienstvorschriften der Ortslehrkräfte an den Europäischen Schulen besitzen das Stimmrecht für die Wahl des Lehrpersonalausschusses. Jedes dieser Personalmitglieder verfügt über eine einzige Stimme, unabhängig davon, ob es in mehreren Stufen tätig ist.

Artikel 4

Wählbarkeit

Jedes Mitglied des abgeordneten Personals mit Ausnahme des Direktionspersonals gemäß Definition in Artikel 6 (a) des Statuts des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen und alle „Lehrkräfte für das/die Schuljahr(e)“ können in den Lehrpersonalausschuss gewählt werden, insofern sie ihre Kandidatur anmelden. Die Mitglieder des Lehrpersonalausschusses sind wiederwählbar.

Artikel 5

Mitgliederanzahl des Personalausschusses für Lehrpersonal

1. Die Mitglieder des abgeordneten Personals und die Mitglieder der Ortslehrkräfte wählen jeweils ihre Vertreter im Lehrpersonalausschuss. Jede Personalkategorie muss über einen Vertreter für den Kindergarten und Primarbereich und einen Vertreter für den Sekundarbereich verfügen.
2. Unbeschadet der in Absatz 1 festgelegten Gesamtanzahl Mitglieder des Lehrpersonalausschusses und unbeschadet der in Artikel 16 der vorliegenden Umsetzungsbestimmungen angegebenen Gesamtanzahl der Befreiungsstunden/-perioden können die Vertreter des Lehrpersonalausschusses beschließen, Unterstützung von Backup-Personen in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall muss eine Wahl von (einer) Backup-Person(en) in Übereinstimmung mit den Artikeln 3, 4, 7, 8 und 9 dieser Durchführungsbestimmungen organisiert werden.

Artikel 6

Zeitpunkt der Wahl des Lehrpersonalausschusses

1. Die Wahl des Lehrpersonalausschusses findet jedes Jahr an jeder Schule spätestens sechs Wochen vor der Abschlussitzung des Obersten Rates in dem jeweiligen Schuljahr statt.
2. Es handelt sich um ein einjähriges Mandat, das am 1. September des folgenden Schuljahres beginnt.

Artikel 7

Ernennung des Wahlausschusses

Der Lehrpersonalausschuss ernennt einen Wahlausschuss bestehend aus zwei stimmberechtigten Personalmitgliedern, einem aus jeder der beiden verschiedenen Personalkategorien. Sollte kein Lehrpersonalausschuss bestehen, wird der Wahlausschuss vom Direktor ernannt.

Artikel 8

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Der Wahlausschuss schreibt die Wahlen aus und führt sie unverzüglich durch. Die Frist (Datum und Uhrzeit) für die Aufstellung der Kandidaten ist auf mindestens 72 Stunden vor der Wahl festgelegt. Direkt nach dem Abschluss der Wahl zählt der Wahlausschuss die Stimmen öffentlich aus, zeichnet sie schriftlich auf und teilt sie den Personalmitgliedern der Schule mit. Eine Abschrift der Wahlaufzeichnungen wird dem Direktor und dem Generalsekretär der Europäischen Schulen übermittelt.

Artikel 9 Wahlverfahren

1. Der Lehrpersonalausschuss wird in geheimer Wahl direkt von allen stimmberechtigten Personalmitgliedern in Übereinstimmung mit Artikel 3 der vorliegenden Durchführungsbestimmungen gewählt. Wahl mittels Vollmacht ist zulässig.
2. Jede Personalkategorie wählt jeweils ihre eigenen Vertreter.
3. Die Modalitäten der Stimmabgabe bei Abwesenheit am Wahltag legt jede Schule fest. In jeder der beiden Personalkategorien ist der Kandidat mit den meisten Stimmen pro Unterrichtsstufe gewählt.

Artikel 10 Anfechtung der Wahl

1. Eine Wahl kann durch eine Verwaltungsbeschwerde beim Generalsekretär angefochten werden.
2. Solch eine Beschwerde muss innerhalb von zwei Wochen eingehen.
3. Der Generalsekretär trifft eine begründete Entscheidung innerhalb eines Monats ab dem Eingang der Verwaltungsbeschwerde und teilt dem Direktor der Schule seine Entscheidung unverzüglich mit.
4. Wenn nach Ablauf der in den vorangehenden Absätzen genannten Fristen keine Antwort auf die Verwaltungsbeschwerde eingegangen ist, kommt dies einer Ablehnung der Beschwerde gleich, gegen die Klage im Sinne von Artikel 11 der vorliegenden Durchführungsbestimmungen eingelegt werden kann.
5. Die Einreichung einer Verwaltungsbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung für das Wahlergebnis.

Artikel 11 Klage

1. Ausschließlich die in Artikel 27 der Satzung der Europäischen Schulen angegebene Beschwerdekommission ist zuständig für Klagen gegen die Wahl des Lehrpersonalausschusses.
2. Eine Klage vor der Beschwerdekommission ist nur zulässig, wenn im Vorfeld eine Verwaltungsbeschwerde im Sinne von Artikel 10 beim Generalsekretär eingereicht wurde.
3. Die Klage muss innerhalb eines Monats ab der Mitteilung der Entscheidung des Generalsekretärs gemäß Bestimmungen in Artikel 10.3 der vorliegenden Durchführungsbestimmungen eingereicht werden.
4. Die Beschwerdekommission muss innerhalb von sechs Monaten ab der Einreichung der Klage einen Beschluss fassen und dem Kläger muss die Entscheidung innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach Beschlussfassung mitgeteilt werden.
5. Klagen im Sinne von vorliegendem Artikel werden gemäß den Bestimmungen der von der Beschwerdekommission festgelegten Verfahrensordnung geprüft und entschieden.

6. Bei der Beschwerdekommission eingereichte Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdekommission kann jedoch, wenn sie der Auffassung ist, dass die Umstände es erfordern, die Aussetzung des Vollzugs der angefochtenen Wahlen anordnen. Die Beschlüsse der Beschwerdekommission sind definitiv und rechtskräftig.

Artikel 12 Wahlschutz

Keine Person darf die Wahl eines Lehrpersonalausschusses behindern. Insbesondere darf kein Personalmitglied in seinem Stimm- und Kandidaturrecht beschnitten werden. Jeglicher Versuch der Beeinflussung einer Wahl des Lehrpersonalausschusses durch Zufügen oder Androhen jeglicher nachteiliger Behandlung oder durch Gewährung oder Versprechen jeglichen Vorteils ist verboten.

Artikel 13 Verwaltungstechnische und rechtliche Unterstützung

1. Der/die Direktor/in gewährleistet die verwaltungstechnische Unterstützung des Lehrpersonalausschusses und der Ausschusswahl. Sie stellen sicher, dass ausreichend Räume, Material, Informations- und Kommunikationsmittel sowie Büropersonal für die Besprechungen und den alltäglichen Betrieb des Lehrpersonalausschusses bereitstehen.
2. Die Schulleitung gewährleistet, dass die Mitglieder des Lehrpersonalausschusses Unterstützung bei der Auslegung und Anwendung der Personalstatuten erhalten. Sollte die Schule nicht in der Lage sein, eine Frage zu beantworten oder sollte es widersprüchliche Auslegungen geben, so können die Mitglieder des Lehrpersonalausschusses direkt beim Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen um Klärung bitten.
3. Das Büro des Generalsekretärs lädt die Personalvertreter/innen und die Personalassistent/innen der Schulen mindestens einmal pro Jahr ein, um Probleme zu diskutieren, die in Bezug auf die Personalstatuten aufkommen.
4. Nach jeder Wahl erhalten neue Personalvertreter/innen Schulungen zu ihren Aufgaben auf Schul- und Systemebene.

Artikel 14 Einberufung der Personalbesprechungen

1. Der Lehrpersonalausschuss kann Personalbesprechungen einberufen. Bei der Terminplanung dieser Besprechungen trägt der Lehrpersonalausschuss den Anforderungen des Schulbetriebs Rechnung. Das Datum der Besprechung wird dem/der Direktor/in im Voraus mitgeteilt.
2. Auf Anfrage der Mitglieder des Lehrpersonalausschusses kann ein Gewerkschaftsdelegierter oder jeglicher sonstiger Experte auf seine eigene Kosten zu Besprechungen als Berater hinzugezogen werden.

Artikel 15 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Lehrpersonalausschuss endet durch
 - Ablauf des Mandats,
 - Rücktritt aus dem Personalausschuss,
 - Beendigung des Arbeitsvertrages,
 - Wahlbarkeitsverlust.
2. Sollte eine Mitgliedschaft beendet werden, wird ein(e) neue(r) Vertreter/in aus derselben Personalkategorie und Stufe wie der/die ausscheidende Vertreter/in in Übereinstimmung mit den in den Artikeln 7 bis 9 festgelegten Verfahren der vorliegenden Durchführungsbestimmungen gewählt. Sein/ihr Mandat endet mit Schuljahresende.

Artikel 16 Dienstbefreiung

1. Jedes abgeordnete Mitglied des Lehrpersonalausschusses wird für fünf (5) Unterrichtsstunden/Unterrichtsperioden pro Woche vom Dienst befreit. Ortslehrkräfte, die Mitglied des Lehrpersonalausschusses sind, können, auch wenn sie 21 Unterrichtsperioden/25,5 Stunden tätig sind, wahlweise fünf Unterrichtsstunden/Unterrichtsperioden pro Woche zusätzlich zu ihrem Stundenplan oder eine Befreiung von ihren Aufgaben von fünf (5) Unterrichtsstunden/Unterrichtsperioden pro Woche erhalten.
2. Eine zusätzliche Dienstbefreiung von einer Stunde/Unterrichtsperiode pro Woche wird Mitgliedern des Lehrpersonalausschusses von Schulen mit über 2.000 Schülern gewährt.
3. Eine zusätzliche Dienstbefreiung von zwei (2) Unterrichtsstunden/Unterrichtsperioden pro Woche wird Mitgliedern des Lehrpersonalausschusses von Schulen gewährt, bei denen ein und dieselbe Stufe (Kindergarten/Primarbereich bzw. Sekundarbereich) auf zwei verschiedene Standorte verteilt ist. Wenn beide Bereiche auf zwei verschiedene Standorte verteilt sind, beträgt die zusätzliche Dienstbefreiung vier (4) Unterrichtsstunden/Unterrichtsperioden pro Woche. Diese zusätzliche Dienstbefreiung soll eine angemessene Vertretung der Lehrkräfte an den beiden Standorten gewährleisten.
4. Der Vorsitz des schulübergreifenden Lehrpersonalausschusses und der/die Stellvertreter(in) werden für zwei (2) zusätzliche Unterrichtsstunden/Unterrichtsperioden zusätzlich zu den in den Paragraphen 1 bis 3 vorgesehenen Stunden vom Dienst befreit.
5. Mitglieder des Lehrpersonalausschusses, die gemäß diesem Artikel vom Dienst befreit wurden, leisten nach Beendigung ihres Mandats die gleiche Anzahl von Unterrichtsstunden/Unterrichtsperioden, die sie unmittelbar vor Genehmigung der Dienstbefreiung für die Pflichten der Personalvertretung erbracht haben.

Artikel 17 Schutz und Nichtdiskriminierung

Die Ausübung von Pflichten als Mitglied des Lehrpersonalausschusses darf in keiner Weise die Position des betroffenen Personalmitglieds beeinträchtigen. Jedoch wird im Rahmen dieser Rolle kein besonderer Status oder besonderer Anspruch im Hinblick auf die Vertragsbedingungen, einschließlich der Dauer, Erneuerung oder Verlängerung des Arbeitsverhältnisses, verliehen.

Die Mitglieder des Lehrpersonalaußschusses dürfen bei der Erfüllung ihrer Vertretungspflichten nicht behindert, gestört, eingeschüchtert oder unzulässiger Einflussnahme ausgesetzt werden.

Kapitel 2

Schulübergreifender Lehrpersonalaußschuss

Artikel 18

Einrichtung eines schulübergreifenden Lehrpersonalaußschusses

1. Es wird ein schulübergreifender Lehrpersonalaußschuss eingerichtet, der die Interessen des gesamten abgeordneten Personals gemäß Definition in Artikel 6 (a) und (b) des Statuts des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen sowie der Ortslehrkräfte gemäß Definition in Artikel 4.3 der Dienstvorschriften der Ortslehrkräfte an den Europäischen Schulen gegenüber dem Generalsekretär und dem Obersten Rat vertritt. Jeder Lehrpersonalaußschuss einer Europäischen Schule bestellt einen Vertreter des Kindergartens und Primarbereichs sowie einen Vertreter des Sekundarbereichs zum Mitglied des schulübergreifenden Lehrpersonalaußschusses. Dabei vertritt einer das abgeordnete Personal und der andere die Ortslehrkräfte.
2. Der Vorsitz des schulübergreifenden Personalaußschusses wird im turnusmäßigen jährlichen Wechsel vom 1. September bis zum 31. August des darauffolgenden Jahres von einem Vertreter des Sekundarbereichs und von einem Vertreter des Primarbereichs derselben Schule gewährleistet. Der Turnus entspricht der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Städte, in denen die Schulen ihren Sitz haben. Auf Antrag des schulübergreifenden Lehrpersonalaußschusses und im dienstlichen Interesse kann der Generalsekretär beschli
3. e
4. ßen, die Reihenfolge abzuändern.
5. Der schulübergreifende Lehrpersonalaußschuss ernennt Vertreter für die verschiedenen Ausschüsse und Arbeitsgruppen der Europäischen Schulen entsprechend dem Mandat und den spezifischen Bestimmungen dieser Ausschüsse und Arbeitsgruppen.

Artikel 19

Vertretung im Obersten Rat

In Übereinstimmung mit Artikel 22 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen ernennt ein „Personalaußschuss“, zusammengesetzt aus gewählten Vertretern des schulübergreifenden Lehrpersonalaußschusses und gewählten Vertretern des Verwaltungs- und Dienstpersonals, ein Vollmitglied und einen Stellvertreter aus den Reihen des Lehrpersonals, die ihn im Obersten Rat vertreten.

Die Teilnahme von anderen Personalvertretern an den Sitzungen des Obersten Rates unterliegt der Geschäftsordnung des Obersten Rates.

Artikel 20 **Sitzungen des schulübergreifenden Lehrpersonalausschusses**

1. Auf Einberufung durch seinen Vorsitzenden tagt der schulübergreifende Lehrpersonalausschuss fünf Mal im Jahr in Brüssel. Die Mitglieder des schulübergreifenden Lehrpersonalausschusses erhalten spätestens zehn Tage im Voraus einen Entwurf der Tagesordnung der Sitzungen. Der Generalsekretär wird zu einer dieser fünf Besprechungen alle Mitglieder der Lehrpersonalausschüsse der Schulen einladen. Im Bedarfsfall und in hinreichend begründeten Fällen kann der Generalsekretär zusätzliche Sitzungen genehmigen.
2. Die Dienstreisekosten für die entsprechend Absatz 1 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Sitzungen werden den Mitgliedern des schulübergreifenden Lehrpersonalausschusses unter Zugrundelegung der Vorschriften nach Artikel 63 bis 65 des Statuts des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen erstattet.
3. Der Generalsekretär und der schulübergreifende Lehrpersonalausschuss treten regelmäßig zusammen.

Artikel 21 **Funktionsweise des schulübergreifenden Lehrpersonalausschusses**

Die in den Artikeln 2, 12, 13, 15 und 17 der vorliegenden Durchführungs-bestimmungen festgelegten Bestimmungen für den Lehrpersonalausschuss gelten ebenfalls für den schulübergreifenden Lehrpersonalausschuss.

Artikel 22 **Sekretär des schulübergreifenden Lehrpersonalausschusses**

1. Der schulübergreifende Lehrpersonalausschuss wird von einem Sekretär unterstützt, der von den Mitgliedern des schulübergreifenden Lehrpersonalausschusses für maximal drei Jahre gewählt wird. Das Mandat ist verlängerbar.
2. Die Funktion wird beendet durch
 - Ablauf des Mandats,
 - Rücktritt aus dem schulübergreifenden Personalausschuss,
 - Beendigung des Arbeitsvertrages,
 - und
 - im Falle eines Misstrauensantrags.
3. Der Sekretär erhält eine zusätzliche Dienstbefreiung von fünf Unterrichtsstunden/Unterrichtsperioden pro Woche.

Kapitel 3

Sozialer Dialog

Artikel 23

Abstimmung¹

1. Der Lehrpersonalausschuss kann die Schulleitung auf jegliche Probleme bei der Auslegung oder Anwendung des Statuts des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen und der Dienstvorschriften der Ortslehrkräfte an den Europäischen Schulen aufmerksam machen.
2. Die Schulleitung informiert und konsultiert den Lehrpersonalausschuss in diesen Angelegenheiten
3. Der Lehrpersonalausschuss kann Vorschläge zu der Organisation, dem Schulbetrieb und der Verbesserung der Arbeitsbedingungen des Personals auf Schulebene unterbreiten. Die Schulleitung untersucht solche vorgelegten Angelegenheiten und beantwortet sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums unter Angabe der Gründe.
4. Probleme, die das gesamte Lehrpersonal oder eine spezifische Kategorie des Lehrpersonals auf Systemebene betreffen, werden grundsätzlich in den entsprechenden Arbeitsgruppen besprochen.
5. Im Falle eines schwerwiegenden oder anhaltenden Problems auf Schulebene kann der Lehrpersonalausschuss die Angelegenheit an das Büro des Generalsekretärs weiterleiten. Das Büro des Generalsekretärs bemüht sich um eine Lösung gemäß dem geltenden rechtlichen Regelwerk und kann eine Sitzung mit der Schulleitung zu diesem Zweck einberufen.

Artikel 24

Verfahren für die Änderung von Personalstatuten oder Arbeitsbedingungen

1. Änderungen am Statut des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen oder den Dienstvorschriften für Ortslehrkräfte an den Europäischen Schulen sowie Änderungen von Regeln, die die Arbeitsbedingungen des Personals betreffen, können entweder durch einen Personalvertreterin, durch den Generalsekretär oder durch den Obersten Rat vorgeschlagen werden.
2. Jeder Vorschlag wird der entsprechenden Arbeitsgruppe unterbreitet und nach Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Arbeitsgruppe dem Obersten Rat vorgelegt. Änderungen des Statuts des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen erfordern die Konsultation des Gemischten Inspektionsausschusses.

Artikel 25

Teilnahme von Gewerkschaften

Unbeschadet des Artikels 14.2 dieser Durchführungsbestimmungen kann der/die Vorsitzende auf einen ordnungsgemäß begründeten Antrag durch mindestens ein Mitglied der Arbeitsgruppe eine/n Gewerkschaftsvertreter/in als Expert/in zur Teilnahme an der Arbeitsgruppe einladen.

¹ Der Begriff „Abstimmung“ wurde bewusst ausgewählt, um die Bedeutung des französischen Ausdrucks „concertation“ widerzuspiegeln; er bezieht sich auf den Prozess des Bemühens um eine Einigung.

Artikel 26

Streik

1. Bevor zum Streik aufgerufen wird, müssen die Parteien die Mittel für die Information, Konsultation und Abstimmung gemäß Artikel 23 und 24 genutzt haben.
2. Ein Streik auf Schulebene kann von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Lehrpersonalaußschusses oder von 15 % des Lehrpersonals vorgeschlagen werden. Die Liste mit den Namen der Personen, die den Vorschlag unterbreitet haben, bleibt vertraulich.
3. Das Verfahren zur Bestätigung der Streikbedingungen wird durch die Personalvertreter/innen sichergestellt. Die Vertreter/innen führen dieses Verfahren auf Antrag des Lehrpersonalaußschusses, eines seiner Mitglieder oder eines einzelnen Personalmitglieds durch. Im Rahmen des Verfahrens muss die Vertraulichkeit der Abstimmung gewährleistet sein und ein neutraler Ausschuss ist dafür zuständig, die Abstimmung und die Durchführung von vorherigen Verhandlungen zu überprüfen. Der/die Direktor/in muss die Möglichkeit anbieten, über offizielle Kommunikationskanäle über den Streik zu informieren.
4. Die Personalvertreter/innen sind verpflichtet, das Verfahren zu organisieren und das Ergebnis zu respektieren, auch wenn ihre persönliche Meinung von dem Ergebnis der Abstimmung abweicht. Der Lehrpersonalaußschuss und Personalvertreter/innen leisten Unterstützung bei den vorherigen Verhandlungen und bei der Organisation des Streiks.
5. Ein Streik muss einer Abstimmung durch alle Personalmitglieder der betroffenen Schule unterliegen. Eine einfache Mehrheit ist erforderlich. Die Abstimmung muss geheim erfolgen und die Ergebnisse sind in einem offiziellen Protokoll festzuhalten.
6. Der Lehrpersonalaußschuss informiert den/die Schuldirektor/in ebenso wie das Büro des Generalsekretärs mindestens zehn (10) Kalendertage im Voraus schriftlich über sämtliche Entscheidungen, einen Streik zu initiieren; in dem Schreiben sind die Daten, die Dauer, der Umfang (betroffene Personalkategorien) und die Gründe aufzuführen.
7. Unbeschadet der nationalen Vorschriften für ein Mitglied des abgeordneten Personals beendet die Ausübung des Rechts auf Streik nicht die Abordnung oder den Vertrag und kann nicht Disziplinarmaßnahmen gegen teilnehmende Personalmitglieder begründen oder dazu führen, dass diese unterschiedlich behandelt werden.
8. Während eines Streiks gilt das Arbeitsverhältnis als ausgesetzt und die Personalmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung oder finanzielle Entschädigung für die Dauer der Teilnahme am Streik.

Kapitel 4

Schlussbestimmung

Artikel 27

Inkrafttreten

1. Vorliegende Durchführungsbestimmungen treten am 1. September 2018 in Kraft. Sie ersetzen die Beschlüsse des Obersten Rates vom April 2011 über die „Internen Strukturen im Kindergarten, Primar- und Sekundarbereich“ in Bezug auf die Stundenplanentlastungen für Personalvertreter und für den Sekretär der Personalvertretung.
2. Vorliegende Durchführungsbestimmungen sind zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten einer Überarbeitung zu unterziehen.